

Der Senat von Berlin
WiTechForsch
IV D 26
9013 (913) 8595

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

des Senats von Berlin

über

Durchführung des Förderprogramms Berlin Innovativ bei der Investitionsbank Berlin (IBB) im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

A. Begründung

Die Investitionsbank Berlin (IBB) ist mit Inkrafttreten des Investitionsbankgesetzes vom 25.05.2004 am 01.09.2004 wirtschaftlich rückwirkend zum 01.01.2004 aus der Landesbank Berlin herausgelöst und als selbstständige Landesförderbank entsprechend der Verständigung II zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union vom 27.03.2002 in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts fortgeführt.

Entsprechend Verständigung II enthalten § 5 des Investitionsbankgesetzes und § 4 der Satzung der IBB vom 02.09.2004 (in Kraft getreten am 15.09.04; GVBl. S. 372) eine abschließende Auflistung der Aufgaben und möglichen Tätigkeitsfelder der IBB. § 6 Abs. 4 des Investitionsbankgesetzes und entsprechend § 5 der Satzung sehen vor, dass der Senat von Berlin darüber entscheidet, welche konkreten Aufgaben die IBB tatsächlich ausführt.

In Umsetzung des Auftrags, die IBB als Partnerin der Berliner Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands zu positionieren, hat der Senat in seiner Sitzung am 16.02.2016 über die nachstehend erläuterte Neuauflage und Erweiterung des Förderangebots der IBB entschieden.

I. Ziele

Berlin Innovativ dient der Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln von besonders innovativen mittelständischen Unternehmen zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Kredite aus Mitteln der IBB werden zu günstigen, risiko-adjustierten Zinssätzen mit einer teilweisen Haftungsfreistellung über die Hausbank vergeben. Darüber hinaus soll sich die IBB für das Land mit diesem Programm an der Investitionsoffensive für Europa (Juncker-Plan) beteiligen und eine Rückgarantie aus Mitteln des dafür aufgelegten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) beantragen.

II. Ausgangslage und Bedarfsanalyse

- Mit dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) haben die EU-Kommission und die Europäische Investitionsbank (EIB) im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa zusätzliche Mittel i.H.v. 21 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt, um in den Jahren 2015-2017 öffentliche und private Investitionen in die Realwirtschaft von mindestens 315 Mrd. EUR zu mobilisieren. Rund drei Viertel der Finanzmittel sind für langfristige Investitionen und rund ein Viertel für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und für mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten (kleinere Midcaps) vorgesehen. Die Mitgliedstaaten, nationalen Förderbanken, Regionalbehörden und private Investoren sind aufgefordert, einen Beitrag zu leisten.
- Auch das Land Berlin wurde um konkrete Projektvorschläge gebeten. In Abstimmung mit den relevanten Senatsverwaltungen bewirbt sich die IBB gemeinsam mit sechs weiteren deutschen Förderbanken beim Europäischen Investitionsfonds (EIF) um eine Rückgarantie aus der InnovFin-KMU-Garantiefazilität, welche im Rahmen des EFSI aufgestockt wurde. Die 50%-ige Ausfallgarantie für Verluste der IBB soll die modifizierte Fortsetzung des zum Jahresende 2015 ausgelaufenen Programms Berlin Kredit Innovativ ab 2016 ermöglichen. Mit dem Pilotprogramm gelang es der IBB gemeinsam mit der LfA Bayern und der NRW.Bank, erstmals EU-Rückgarantien über den EIF auch für regionale Förderbanken zu akquirieren.
- Aufgrund eines historisch niedrigen Zinsniveaus und der positiven Konjunktur ist die Finanzierungssituation im Mittelstand so gut wie nie zuvor. Kleine, junge sowie innovative Unternehmen haben aber weiterhin deutlich ausgeprägte strukturelle Probleme beim Kreditzugang, insbesondere aufgrund nicht ausreichender Sicherheiten und geringer Eigenkapitalausstattung (jährliche KfW-Unternehmensbefragung). Die Finanzkrise 2008/09 hat dazu geführt, dass der Informationsbedarf und die Sicherheitenanforderungen der Banken und damit die Risikoaversion trotz günstiger Refinanzierungsbedingungen gestiegen sind.
- Bei innovativen Vorhaben wird dies durch die in der Natur der Projekte liegenden Erfolgsunsicherheiten verschärft. Die mit solchen Vorhaben verbundenen Amortisationszeiten und Unwägbarkeiten bei der Markteinführung führen fast zwingend zu einer schlechten Bonität mit der möglichen Folge der Kreditablehnung. So wird von den im Rahmen des KMU-Reports 2015 (von IBB/Creditreform) befragten Unternehmen die Finanzierung neben fehlenden Personalressourcen als größtes Problem bei der Umsetzung von Innovationen gesehen.
- Laut Umfrage 2014 der Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin) stellt insbesondere die Finanzierung von Forschung und Entwicklung sowohl in der Gründungs- als auch in der Wachstumsphase für über die Hälfte der befragten Unternehmen ein Hindernis dar.
- Um die erfolgreiche Risikopartnerschaft zwischen Hausbank, IBB und EIF auch nach 2015 für die Finanzierung innovativer Unternehmen fortsetzen zu können, wird eine modifizierte Neuauflage des Förderprogramms Berlin Kredit Innovativ als „Berlin Innovativ“ bei der IBB vorgeschlagen.

III. Geplante Maßnahme

- Mit Berlin Innovativ werden Kredite für innovative, mittelständische Unternehmen zu günstigen, risikoadjustierten Zinssätzen im Hausbankverfahren vergeben. Die Kredite werden vollständig aus Mitteln der IBB refinanziert und mit einer zusätzlichen Haftungsfreistellung für die Hausbank in Höhe von 70 % ausgestattet. Die Haftungsfreistellung durch die IBB wird durch eine Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds (EIF) i.H.v. 50 % unterstützt, die innerhalb der InnovFin-KMU-Garantiefazilität der Europäischen Union gestellt wird.
- Damit das Rückgarantievolumen für den EIF eine ausreichende Größe erreicht, haben sich die sieben Förderbanken NRW.Bank, WIBank Hessen, ILB, ISB Rheinland-Pfalz, IB Schleswig-Holstein, IFB Hamburg und die IBB zu einem Konsortium zusammengeschlossen. Als Konsortialführer wird die NRW.Bank die Federführung für das Antragsverfahren und die Verwaltung der Rückgarantie übernehmen.
- In Übereinstimmung mit den Anforderungen aus der EIF-Rückgarantie und der Konsortialpartnerschaft werden - im Vergleich zum Vorgängerprodukt - neben der Ausweitung der Haftungsfreistellung von 60 % auf 70 % auch der Darlehenshöchstbetrag (2 Mio. EUR) und die Zielgruppe (Unternehmen bis 500 Beschäftigte) erweitert.
- Gleichzeitig wird das Programm stärker fokussiert, Unternehmen oder Vorhaben müssen als Fördervoraussetzung einem der von der EU definierten Innovationskriterien entsprechen (siehe Tabelle).

IV. Eckpunkte des Programms Berlin Innovativ

Zielgruppe	<p>Existenzgründerinnen/Existenzgründer, KMU, Angehörige der freien Berufe sowie kleinere Midcaps (Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten) mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin.</p> <p>Ausgeschlossen sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur und aus dem Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Von der Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus Unternehmen, deren Schwerpunkt in den Bereichen Casino und Glückspiel, Produktion und Handel von Waffen/Munition, Tabak, Spirituosen, Menschen und Pornografie oder deren Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsschwerpunkt auf Klonen von Menschen, dem genetischen Erbe des Menschen, menschlichen Embryonen und Stammzellen liegt.</p>
Innovationskriterien	<p>Darüber hinaus muss mindestens eines der folgenden Innovationskriterien erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Unternehmen hat in den vergangenen 3 Jahren Zuschüsse, Darlehen oder Garantien aus regionalen, nationalen oder EU-Innovationsprogrammen erhalten.• Das Unternehmen hat einen Innovationspreis einer EU-Institution oder EU-Körperschaft in den vergangenen 2 Jahren erhalten (z.B. EU-Innovationspreis).• Das Unternehmen hat in den vergangenen 2 Jahren ein Patent angemeldet und der Kredit soll die Nutzung dieses Patentbesitzes ermöglichen.• Das Unternehmen setzt mindestens 80 % des Kreditbetrags für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ein und den Rest für Ausgaben, um diese Aktivitäten zu ermöglichen.• Das Unternehmen befindet sich seit weniger als 12 Jahren am Markt und beschäftigt bei Antragstellung mindestens 10 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die durchschnittliche

	<p>Steigerung an Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Jahresumsatz muss über einen Zeitraum von 3 Jahren (vor Antragstellung) mehr als 20 % p.a. betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Unternehmen befindet sich seit weniger als 7 Jahren am Markt: die Ausgaben für Forschung und Entwicklung beliefen sich in wenigstens einem der 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 5 % der gesamten Betriebsausgaben. • Der letzte zertifizierte Jahresabschluss weist Ausgaben für Forschung und Entwicklung in Höhe von mindestens 20 % des beantragten Kreditbetrags aus und der Businessplan einen Anstieg der Ausgaben für Forschung und Entwicklung wenigstens in Höhe des beantragten Kreditbetrages. • Für KMU: Die Forschungs- und Entwicklungsausgaben haben sich in wenigstens einem der 3 Jahre vor Antragstellung auf mindestens 10 % der gesamten Betriebsausgaben belaufen. • Für Midcaps: Die Forschungs- und Entwicklungsausgaben betragen in wenigstens einem der 3 Jahre vor Antragstellung mindestens 15 % der gesamten Betriebsausgaben oder durchschnittlich mindestens 10 % p.a. über den gesamten Zeitraum. • Gemäß Businessplan benötigt das Unternehmen für die Einführung neuer Produkte oder die Erschließung neuer geografischer Märkte ein Risikofinanzinvestment, welches mehr als 50 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre vor Antragstellung beträgt.
Finanzierungsart und -höhe	Darlehen mit einer Haftungsfreistellung der Hausbank i.H.v. 70 % für bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Kreditbetrag i.d.R. 100.000 EUR bis 2.000.000 EUR
Finanzierungszweck	Investitionen, Betriebsmittelbedarfe und Internationalisierungsvorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.
Auszahlung	100 %
Laufzeit	Bis zu 10 Jahre bei höchstens zwei tilgungsfreien Anlaufjahren.
Verzinsung	Die maximalen Endkreditnehmerzinssätze werden von der IBB vorgegeben und basieren auf dem risikodifferenzierten Zinssystem der KfW (RGZS). Der Fördervorteil aus der Rückgarantie durch den EIF wird an die Unternehmen weitergegeben.
Tilgung	Die Tilgung erfolgt i.d.R. in vierteljährlichen Raten.
Sicherheiten	Bedarfsgerechte Besicherung zwischen IBB und Hausbank gleichrangig und quotaal.
Beihilfe	Die Finanzierungen werden beihilfefrei oder als „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegulungen der EU vergeben.

V. Bewirtschaftung

- Die IBB refinanziert die Darlehen am Kapitalmarkt und trägt dafür das Risiko. Das Ausfallrisiko der Endkreditnehmer teilen sich die Hausbank (30 %), der EIF und die IBB (je 35 %). Die IBB zahlt für die Rückgarantie an den EIF eine pauschale Gebühr, die geringer ist, als es die anteilige Risikomarge wäre.
- Über eine risikogerechte Bepreisung sollen die Darlehen mindestens kostendeckend für die IBB angeboten werden, wobei der Fördermehrwert durch die EIF-Rückgarantie als Zinsvergünstigung an die Unternehmen weitergeleitet wird.
- Im Kontext der Risikotragfähigkeit der IBB wird sich durch die Ausweitung des Investiti-

onsvolumens im Bereich KMU-Kredite das Kreditrisiko nur unwesentlich erhöhen. Trotz Fokus auf innovative Unternehmen mit geringen Sicherheiten in niedrigeren Bonitätsklassen ist keine Abweichung von der Risikostrategie der IBB und den allgemein geltenden Mindestratingklassen vorgesehen. Die strukturellen Risiken werden durch eine intensive Kreditprüfung zusätzlich zur Prüfung der Hausbank eingegrenzt.

- Darüber hinaus ist das Risiko durch eine betragsliche Deckelung eingegrenzt. Die Garantien des EIF für die IBB stehen zunächst für ein Portfolio von bis zu 10 Mio. EUR für zwei Jahre zur Verfügung (schätzungsweise 20 Fälle). Eine anschließende Verlängerung und Erhöhung des vertraglichen Rahmens ist möglich.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 4 des Investitionsbankgesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Änderung zuständigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 45) i.V.m. § 5 Abs. 1 der Satzung der IBB vom 2. September 2004 (GVBl. S. 372), § 10 Nr. 7 GO Senat; § 21 Abs. 1 Nr. 2a) GGO II

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, das Risiko wird von der IBB getragen. Mittelbare Auswirkungen auf den Haushalt können durch eine geminderte Gewinnabführung der IBB an das Land Berlin eintreten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Investitionsbankgesetzes wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

Berlin, den 16. Februar 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Cornelia Yzer

.....
Senatorin für Wirtschaft,
Technologie und Forschung